



(WK 2020 Banovci, Slowenien, Verbesserungen **grau** unterlegt)

## **STATUTEN der INTERNATIONALEN NATURISTEN-FÖDERATION (INF-FNI)**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen Internationale Naturisten-Föderation (INF-FNI).
2. Er hat seinen Sitz in Europa, A-4063 Hörsching, Eduard-Nittnerstrasse 14/6 und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Der Naturismus/Nudismus ist eine Lebensart in Harmonie mit der Natur, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie kommt zum Ausdruck in einer gemeinschaftlichen Nacktheit, verbunden mit Selbstachtung sowie Achtung der Andersdenkenden und der Sorge für die Umwelt.
2. Das Ziel des Naturismus/Nudismus ist die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Menschen in freier Natur oder bei sportlicher Betätigung. Die INF-FNI unterstützt alles, was Körper, Geist und Seele nützt, und wendet sich gegen alles, was schaden könnte, insbesondere den Missbrauch von Nikotin, Alkohol und Drogen. Sie fördert den Natur- und Umweltschutz.
3. Die INF-FNI fördert die internationale Zusammenarbeit aller Naturisten/Nudisten zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles.
4. Die INF-FNI fördert die weltweite Anerkennung des Naturismus/Nudismus und fördert dessen Entwicklung. Sie arbeitet mit nationalen und internationalen Instanzen zusammen.
5. Die INF-FNI tritt ein für ein harmonisches Zusammenleben aller Völker; sie ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Sie ist gegen jede Form der Diskriminierung.
6. Die INF-FNI versucht diese Zielsetzung zu erreichen durch:
  - a. die Förderung der Gründung nationaler Föderationen naturistischer/nudistischer Organisationen;
  - b. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern;
  - c. die Vertretung ihrer Mitglieder;
  - d. die Förderung der Organisation von Sport und Jugendarbeit;
  - e. die Veröffentlichung von Schriften über den Naturismus/Nudismus;
  - f. die Ausführung von allem, was den Naturismus/Nudismus fördern kann;



g. den Schutz vor der Bedrohung des Naturismus.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Webshop.

1. Die INF-FNI finanziert ihre Tätigkeit in erster Linie über den Verkauf von INF-FNI Jahresmarken als Nachweis dafür, dass man der INF-FNI in direkter oder indirekter Weise angeschlossen ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jedes Jahr so viele Marken zu beziehen und zu bezahlen, wie sie angeschlossene Personen über 18 Jahre aufweisen. Stichtag ist der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Jugendliche Personen unter 18 Jahre erhalten die Marken unentgeltlich.
3. Für die Schulden der INF-FNI haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder der INF-FNI haften nur in Höhe ihres Beitragsbetrages. Die Mitglieder können zu keinen etwaigen sonstigen Beiträgen verpflichtet werden, als solche, die sich aus den Statuten und den Beschlüssen der GV ergeben.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Das EK erstellt die Jahresabrechnungen für die beiden zurückliegenden Jahre und die Haushaltsvorgaben für die folgenden beiden Jahre, die von der GV zu genehmigen sind.
6. Das EK erstellt die Budgets Haushaltsvorgaben für die folgenden beiden Jahre, die von der GV zu genehmigen sind.
7. Das EK bewilligt, nach erfolgter Bestätigung durch die Rechnungsprüfer, vorläufig die Jahresabrechnung in dem Jahr, in dem keine GV stattfindet.

### **§ 4: Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft der INF-FNI kann erworben werden von Dachverbänden (Föderationen) der nationalen Naturisten-/Nudistenorganisationen. Aus einem Land kann nur eine Föderation als ordentliches Mitglied anerkannt werden. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das ZK.

### **§ 5: Außerordentliche Mitgliedschaft**

Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können aufgenommen werden:

1. Einzelpersonen aus Ländern, in denen keine Föderation besteht, und;
2. Mit Zustimmung der unter § 4 erwähnten nationalen Föderationen, Organisationen und Unternehmen, die im jeweiligen Land ihren Sitz haben und den Naturismus/Nudismus vertreten, fördern oder ihm auf andere Weise nahe stehen. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet das ZK.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der INF-FNI kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



1. Das Zentral-Komitee ist befugt, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft zu entziehen, wenn sie ihr Land nicht mehr repräsentativ vertreten, oder dem Zweck der INF-FNI nicht mehr genügen oder aus anderen wichtigen Gründen. Eine Angabe der Gründe für Entziehung der Mitgliedschaft ist erforderlich. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der INF-FNI noch auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge.
2. Die Mitglieder können erst ausgeschlossen werden, nachdem ihnen die Entscheidung, dass sie ausgeschlossen werden, mitgeteilt wurde. Sie haben das Recht, ihre Verteidigung dem Rechtsrat vorzutragen. Die Verteidigung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist der nächsten Generalversammlung zwecks Abstimmung vorzulegen.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder dürfen sich an allen Veranstaltungen der INF-FNI beteiligen.
2. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die INF-FNI in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und die Mitgliederbeiträge pünktlich zu entrichten.
4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
5. Die INF-FNI stellt den ordentlichen Mitgliedern internationale Naturisten Ausweise zur Verfügung.
6. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) können die Internationalen INF-FNI Ausweise nur verkaufen:
  - I. An Naturisten Organisationen oder Kommerziell genutzte Einrichtungen welche, Mitglieder - oder dem nationalen Verband angeschlossen sind und deren Sitz im selben Staat des nationalen Verbandes ist, laut § 4.1, 2°der geltenden Statuten;
  - II. An Naturisten Organisationen oder kommerziell genutzte Einrichtungen deren Tätigkeiten mit dem § 2 der geltenden Statuten konform sind, und in Ländern ansässig sind, welche, nicht von Vereinen - oder dem internationalen Verband der INF-FNI abgedeckt sind;
  - III. Mit der Genehmigung seitens eines nationalen Verbandes mit Sitz im selben Land, an Naturisten Organisationen oder kommerziell genutzten Einrichtungen mit Sitz in Drittländern (Ausland);
  - IV. An einzelne Personen unabhängig ihres Herkunftslandes.
7. Die Mitglieder benötigen einen Ausweis mit einer gültigen INF-FNI Jahresmarke.
8. Ordentliche Mitglieder müssen jährlich innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Generalversammlung dem INF-FNI Büro eine Liste ihrer Vorstandsmitglieder mit den Namen des Präsidenten, des Sekretärs und des Schatzmeisters (m/w) mit kompletter Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer mit internationaler Vorwahl zustellen.

## § 8: Vereinsorgane

Organe der INF-FNI sind:



1. die Generalversammlung (GV)
2. das Exekutiv Komitee (EK) und Zentralkomitee (ZK)
3. der Rechtsrat (RR)
4. die Rechnungsprüfer (RP)

## **§ 9: Generalversammlungen**

### **I. Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der INF-FNI und zuständig für die:
  - a. Festlegung der Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Festsetzung der Gebühren der INF-FNI Marken;
  - b. Genehmigung der 2 vorigen Jahresabrechnungen, der Haushaltsvorgaben und der Jahresberichte des ZK, Entlastung des ZK;
  - c. Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des ZK, des Rechtsrats und der Rechnungsprüfer;
  - d. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder betreffend die Tätigkeit der INF-FNI;
  - e. Beschlussfassung über Anträge anderer Organe der INF-FNI betreffend deren Geschäftsbereich;
  - f. Statutenänderungen;
  - g. Auflösung der INF-FNI.
2. Die GV besteht aus den bevollmächtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder.
3. Sie tritt alle zwei Jahre zur Erledigung der statutarischen Geschäfte zusammen. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat.
4. In dem Jahr, in dem keine Generalversammlung stattfindet, ist das ZK befugt, die Jahresabrechnung nach erfolgter Bestätigung durch die Rechnungsprüfer vorläufig zu genehmigen. Das ZK wird diese vorläufig genehmigten Abrechnungen der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorlegen.
5. Das ZK ist befugt, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen oder postalische Abstimmungen durchzuführen. Die Einladungen können mit der ordentlichen oder elektronischen Post oder über Fax erfolgen, unter der Bedingung, dass das Mitglied im Falle einer Einladungszustellung mit der elektronischen Post oder Fax deren Empfang auf elektronischem Wege oder per Fax bestätigt. Bei Fehlen einer Empfangsbestätigung muss die Einladung per Einschreiben verschickt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.
6. In der GV hat jedes ordentliche Mitglied eine Landesstimme und so viele Beitragsstimmen, wie es insgesamt für die beiden Jahre vor der GV INF-FNI-Marken erhalten hat. Das Beitragsstimmrecht wird so berechnet, dass die Anzahl der Marken durch Hundert dividiert und aus dem Ergebnis die Quadratwurzel gezogen wird. Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Beitragsstimme.



7. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Beitragsstimmen, Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für postalische Abstimmungen. Auf Begehren eines Mitgliedes wird eine zweite Abstimmung nach Landesstimmen durchgeführt. Widersprechen sich die Ergebnisse der beiden Abstimmungen, so ist kein Beschluss zustande gekommen.
8. Das Stimmrecht nach Beitragsstimmen und Landesstimmen kann nur dann ausgeübt werden, wenn die festgesetzten Beiträge jeweils bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bezahlt wurden.
9. Die ordentlichen Mitglieder können bei der Abstimmung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten werden. Ein ordentliches Mitglied darf nie mehr als zwei andere ordentliche Mitglieder gleichzeitig vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich vorzulegen.
10. Kein ordentliches Mitglied, das ein anderes ordentliches Mitglied vertritt, kann mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen, die Stimmen seiner eigenen Föderation eingeschlossen.
11. Die GV kann rechtsgültige Entschlüsse fassen, wenn mindestens ein Drittel der möglichen Stimmen auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.
12. Auf Vorschlag des ZK der INF-FNI kann die Generalversammlung einem austretenden ZK Präsidenten (m/w) den Titel eines Ehrenpräsidenten oder einem austretenden ZK-Mitglied den Titel als Ehrenmitglied verleihen. Diese Titel können nur von einer GV aberkannt werden.

## **II. Die außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:

- a. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- b. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
- c. Beschluss des ZK (siehe § 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereins G und § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen ab Zustellung statt.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;



- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft.

## § 11: Vorstand

1. Das ZK besorgt im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der GV die Angelegenheiten der INF-FNI. Es stehen ihm dafür alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dem EK ist für die Erledigung der laufenden Tagesgeschäfte ein Sekretariat beigeordnet.
2. Das ZK besteht aus 2 Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einer Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die durch die GV bestimmt wird. Die Mitgliederzahl des EK kann auf keinen Fall weniger als zwei betragen. Falls die Mitgliederzahl des EK weniger als zwei beträgt, muss das verbleibende ZK eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Das Mandat der ZK und EK Mitglieder beträgt vier Jahre, mit der Möglichkeit, nur einmal wiedergewählt zu werden. Ein Mitglied des ZK oder des EK darf maximal 8 Jahre in einer Funktion nicht überschreiten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Der Präsident vertritt die INF-FNI nach innen und außen. Er leitet die Sitzungen der GV und des ZK. Im Verhinderungsfall wird er von einem der beiden Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann seine Befugnisse, ganz oder teilweise, an seine Vizepräsidenten delegieren.
7. Einer der beiden Vizepräsidenten ist für das Sekretariat zuständig und der andere für die Finanzen. Die übrige Geschäftsverteilung wird durch das ZK bestimmt.
8. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden zusammen das Exekutiv-Komitee (EK). Das EK erledigt die anfallenden Tagesgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem ZK oder der GV vorbehalten sind. Das EK sorgt für die Vorbereitung der Versammlungen des ZK und für die Ausführung der Beschlüsse des ZK. Das EK kann Dringlichkeitsbeschlüsse zwischen den Sitzungen des ZK fassen.
9. Scheidet ein Mitglied des ZK aus, kann das ZK bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
10. Das ZK verfasst einen Bericht über seine Tätigkeit, der aus dem Vorlegen der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes besteht, und der von der GV genehmigt werden muss.
11. Das ZK hat das Recht und die Pflicht, mit zwei Drittel Mehrheit, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder des ZK anwesend sind, ein Mitglied des ZK aus folgenden Gründen seines Amtes zu entheben:
  - a) Verletzung von § 2 der INF-FNI Statuten (Zweck-Artikel);
  - b) Nichterfüllung der von ihm zugewiesenen Aufgaben;
  - c) Verlust des Vertrauens;



Das betroffene Mitglied ist anzuhören, muss aber bei der Abstimmung in Ausstand treten. Über den Beschluss ist ein Protokoll zu erstellen. Innerhalb von zwei Monaten nach dem ZK-Beschluss kann das seines Amtes enthobenes Mitglied bei der nächsten GV ohne aufschiebende Wirkung Berufung einlegen.

12. Das ZK tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und darüber hinaus, falls erforderlich.

## **§ 12: Besondere Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Das ZK ist befugt, für die Bearbeitung von Aufgaben, die besondere Sachkenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, Experten oder Kommissionen hinzuzuziehen, und mit diesen entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.
2. Sie müssen dem ZK Rechenschaft ablegen.

## **§ 13: Rechnungsprüfer (RP)**

1. Die GV wählt zwei Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzprüfer für die Amtszeit von vier Jahren zur Revision der Geschäfts- und Buchführung sowie zur Überprüfung der statutengemäßen Verwendung der finanziellen Mittel. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie erstatten der GV Bericht und stellen Antrag, ob die Jahresabrechnungen zu genehmigen und dem ZK Entlastung zu erteilen ist.

## **§ 14: Rechtsrat (RR)**

1. Der RR urteilt nach Recht und Billigkeit endgültig über Beschwerden von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern gegen Beschlüsse des EK, ZK oder der GV betreffend:
  - a. Ausschluss eines Mitglieds aus der INF-FNI;
  - b. Versetzung in eine andere Mitgliederkategorie;
  - c. Höhe des Beitragsstimmrechtes in der GV;
  - d. Verletzung von statutarischen Mitgliederrechten;
  - e. Verletzung der Statuten durch das ZK.
2. Der RR besteht aus einem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Ersatzmitglied. Für den Fall, dass im zu entscheidenden Fall die Entscheidung unentschieden ausgeht, zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
3. Die Mitglieder der RR werden in Einzelwahl auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sollen nach Möglichkeit aus praktizierenden Juristen bestehen, die verschiedenen Föderationen angehören. Das ZK kann der GV geeignete Kandidaten vorschlagen.
4. Ein Mitglied des RR muss in Ausstand treten, falls eine Angelegenheit zu behandeln ist, in der die Föderation, der er angehört, Mitglied ist.
5. Der RR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen entweder bei einer Tagung oder auf dem Kongress.
6. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Mitglied von der Angelegenheit Kenntnis genommen hat, dem Präsidenten des RR zur Kenntnis gebracht werden.
7. Hält der RR die Beschwerde für begründet, hebt er den Beschluss auf und gibt, wo erforderlich oder sinnvoll, verbindliche Anweisungen für eine korrigierte Entscheidung.





8. Der RR entscheidet außerdem als Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen der INF-FNI und ihren Mitgliedern, sofern sie ihm von den Parteien gemeinsam unterbreitet werden. Die Entscheidung des RR als Schiedsgericht ist für die Parteien bindend.
9. Der Präsident des RR berät die Organe der INF-FNI, insbesondere das ZK und die GV nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Statuten und des auf sie anwendbaren Rechts.

## **§ 15: Statutenänderung**

1. Beschlüsse über Änderung der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Beitrags- und der einfachen Mehrheit der anwesenden Landesstimmen.
2. Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens vier Monate vor der GV dem Sekretariat möglichst in den drei Sprachen der INF-FNI zu schicken und von diesem mindestens drei Monate vor der GV den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 16: Haftungsbeschränkung**

Die Haftung aller Organe der INF-FNI wird im Rahmen der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen der INF-FNI einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die Organe der INF-FNI haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung der Föderationen abgedeckt sind.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung der INF-FNI ist eine schriftliche Abstimmung, an der mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder teilnehmen, erforderlich.
2. Die Selbstauflösung ist beschlossen, wenn dem Antrag 4/5 der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder (Landesstimmen) zustimmen.
3. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er eine Bestimmung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses enthält. Ein gegebenenfalls anfallender Liquidationsüberschuss ist dem Zwecke der INF-FNI entsprechend zu verwenden.
4. Sofern mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt wird, ist die Auflösung durch die GV durchzuführen.
5. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

## **§ 18: Sprachen**





Die Sprachen der INF-FNI sind Deutsch, Englisch und Französisch. Demzufolge werden die Statuten sowie sämtliche andere Unterlagen, Informationen und Dokumente in diesen 3 Sprachen abgefasst.

Auf Grund des Sitzes der INF-FNI in Österreich ist allein der deutsche Text rechtmäßig verbindlich.

Vom INF-FNI Weltkongress 2020 im Oktober 2021 in Slowenien angenommen.

Das EK der INF-FNI

Sieglinde Ivo  
(INF-FNI Präsidentin)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sieglinde Ivo'.

Jean Peters  
(INF-FNI Sekretär)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jean Peters'.

Dominique Dufour  
(INF-FNI Finanzen)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dominique Dufour'.

**NB: Die Statutenänderungen bei unserem WK2020 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Linz genehmigt und der INF-FNI am 16/11/2021 zugestellt.**